

# Satzung Stadtkapelle Freystadt

## I. Allgemeines

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Freystadt e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Freystadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Musik (insbesondere Blasmusik) sowie die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, auch aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Nebenbetrieben), dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Eine Begünstigung der Mitglieder oder Sonstiger in Form von Zuwendungen, unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder durch Auszahlung von Überschüssen ist ausgeschlossen.

### § 4

#### Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- u. Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5  
Vereinsvermögen

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freystadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Pflege und Erhaltung der Musik) zu verwenden hat.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

**II. Mitgliedschaft**

§ 6  
Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Wer Mitglied des Vereins werden will, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ausbildung bzw. aktive Tätigkeit als Musiker setzt spätestens nach Ablauf von drei Monaten eine Mitgliedschaft voraus.

§ 7  
Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder und sonstige Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 8  
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Beendigung der Ausbildung bzw. Musikertätigkeit führt nicht automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.

Vor jeder Entscheidung ist das Mitglied ausreichend zu hören.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen, Satzungsinhalte bzw. sonstige Vereinsordnungen sowie Anordnungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
  - b) Schädigung des Ansehens des Vereins;
  - c) unehrenhaftes Verhalten;
  - d) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 9

#### Rechte der Mitglieder

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können bei Volljährigkeit in den Vorstand und als Rechnungsprüfer gewählt werden.

#### § 10

#### Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet
  - a) sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird;
  - b) die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen;
  - c) interne Angelegenheiten nicht über den dafür bestimmten Kreis hinauszutragen;
  - d) die Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten.
- (2) Die Musiker verpflichten sich
  - a) regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen und sich bei Verhinderung beim musikalischen Leiter rechtzeitig vorher abzumelden;
  - b) Vereinsinstrumente stets pfleglich zu behandeln, nicht ohne Zustimmung des Vorstands an Dritte weiterzugeben und auf Aufforderung des Vorstand unverzüglich in technisch einwandfreiem Zustand zurückzugeben;
  - c) die ausgegebenen Noten in einwandfreiem Zustand zu halten;
  - d) die vom Verein zur Verfügung gestellte Tracht pfleglich zu behandeln;
  - e) die Vereinsarbeit auch bei außermusikalischen Tätigkeiten wie z. B. den Konzertaufbau, Altkleidersammlungen, Arbeiten im Proberaum usw. zu unterstützen.
- (3) Beabsichtigt ein Musiker seine Musikertätigkeit zu beenden, so hat er sechs Monate vor Jahresende den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Hat ein Musiker seine Musikertätigkeit beendet, so hat er unverzüglich das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum am Vereinssitz zurückzugeben, insbesondere
  - a) Vereinsinstrumente,
  - b) Noten,
  - c) Tracht (inklusive Trachtenschuhe). Die Trachtenschuhe können aber auch gegen eine vom Vorstand je nach Abnutzung festzusetzende Entschädigung behalten werden,
  - d) Schlüssel zum Proberaum und zu den Schränken.

§ 11  
Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie sonstige Beiträge sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

**IV. Vereinsorgane**

§ 12  
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 13  
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Kassier.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.

§ 14  
Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dem Vereinszweck.  
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - d) Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten;
  - e) Erlass von sonstigen Vereinsordnungen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 EUR die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.

§ 15

Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 16

Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.

§ 17

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins sowie die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 18

Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier übernimmt die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Er hat nach Ablauf des Kalenderjahres die Bücher abzuschließen, den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen und in der Mitgliederversammlung über das Jahresergebnis zu berichten.

§ 19

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin durch das Mitteilungsblatt der Stadt Freystadt zu erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 20

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
  - e) Wahlen weiterer Funktionsträger sowie sonstige Beschlüsse, soweit die Wahl bzw. Beschlussfassung vom Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen wurde.
- (2) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben nur anwesende und stimmberechtigte Mitglieder eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.

**V. Sonstige Bestimmungen**

§ 21

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und wichtigen Beschlüsse in den Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 23

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.04.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorhergehende Satzungsbestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.